

## Benutzungsordnung Informatikmittel

### Weisungen über die Benutzung von Informatikmitteln an der Universität Luzern

Englische Übersetzung siehe «Terms of Use IT Resources»

## Benutzungsordnung Informatikmittel

Verteiler	Angehörige und Gäste der Universität Luzern	Version	1.26
		Revision	
		Erstellungsdatum	14. Juli 2008
		Änderungsdatum	14. August 2013

Kopie an

Erstellt durch **Informatikdienste**  
 Telefon direkt **+41 41 229 50 10**  
 E-Mail **helpdesk@unilu.ch**

## Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Autor	Bemerkung
1.00	14. Juli 2008	Ueli Kienholz, Marco Antonini	1. Entwurf der Benutzerordnung
1.01	15. Juli 2008	Ueli Kienholz, Marco Antonini	2. Entwurf der Benutzerordnung
1.10	13. August 2008	Ueli Kienholz, Marco Antonini	Bereinigungen, Korrekturen
1.20	4. Februar. 2010	Rechtsdienst Kanton Luzern	Überprüfung durch Rechtsdienst des Kantons Luzern
1.21	5. Februar 2010	Marco Antonini	Anpassungen gemäss Vorschlag Rechtsdienst des Kantons Luzern
1.22	7. Mai 2010	Marco Antonini	Definitive Fassung der Benutzerordnung gemäss CI der Universität Luzern
1.23	28. Mai 2010	Marco Antonini	Fehlerkorrekturen
1.24	31. Mai 2010	Marco Antonini	Anpassungen gemäss Vorschlag der erweiterten UNI Leitung (EULe)
1.25	31. Mai 2010	Rechtsdienst Kanton Luzern	Überprüfung durch Rechtsdienst des Kantons Luzern
1.26	14. August 2013	Marco Antonini	neue Adresse, neue Telefon-Nr.

## Referenzierte Objekte

Version	Datum	Autor	Bemerkung
1.62	17. April 2012	Marco Antonini	Dokument Regelung Informatikmittel, Ergänzung zur Benutzungsordnung Informatikmittel
	14. August 2013	Marco Antonini	Engl.Übersetzung: Terms of use of IT Resources

31. Mai 2010

**Benutzungsordnung** Informatikmittel

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1.1	Zweck	4
1.2	Begriffe	4
1.3	Geltungsbereich	4
<b>2</b>	<b>Abschnitt II: Nutzung</b>	<b>5</b>
2.1	Informatikmittel für Mitarbeitende	5
2.2	Einsatz privater Informatikmittel	5
2.3	Privater Gebrauch von Informatikmitteln der Universität Luzern	5
2.4	Zugangsberechtigungen	6
2.5	Datenschutz	6
2.6	Missbrauch der Informatikmittel	6
2.7	Konsequenzen von Missbräuchen	7
<b>3</b>	<b>Abschnitt III: Kontrollen</b>	<b>8</b>
3.1	Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen	8
<b>4</b>	<b>Abschnitt IV: Verantwortlichkeit und Haftung</b>	<b>9</b>
4.1	Persönliche Verantwortung	9
4.2	Haftung	9

31. Mai 2010

**Benutzungsordnung** Informatikmittel

## **1 Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Zweck**

Diese Weisungen regeln die Benutzung der Informatikmittel an der Universität Luzern.

Sie haben zum Zweck, die sensitiven Datenbestände zu schützen, den sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel zu gewährleisten sowie die Persönlichkeitsrechte der Benutzer zu wahren.

### **1.2 Begriffe**

Im Sinne dieser Weisungen bedeuten

*Informatikmittel:* Geräte, Einrichtungen und Dienste, die der elektronischen Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung oder Vernichtung von Informationen dienen, wie Computersysteme, PDAs, Datennetzwerke, Software, Internet-Zugang, E-Mail, VoIP;

*Benutzer:* alle Studierenden und Mitarbeitenden der Universität Luzern sowie Dritte, die zur Nutzung bestimmter Informatikmittel der Universität Luzern berechtigt sind (z.B. Gäste, Kongressteilnehmer, angeschlossene Organisationen, Bibliothekskunden an öffentlichen Arbeitsplätzen);

*PDAs (Personal Digital Assistants):* Persönliche Kleincomputer zur Verwaltung von Terminen und Kontaktdaten sowie zum Kommunizieren über Mobiltelefonie- oder Datennetzwerke (wireless) mittels E-Mail, Sprache oder Video und zum Abrufen von Internet-Inhalten;

*Randdaten:* Daten, die der technischen Übermittlung von Nachrichten dienen (z.B. Adressierungsdaten im Kopf von elektronischen Nachrichten und Informationen zum Sessionsaufbau gemäss technischem Kommunikationsprotokoll);

*VoIP (Voice over IP):* Telefonie via Datennetzwerke, namentlich IP-Netzwerke.

### **1.3 Geltungsbereich**

Diese Weisungen gelten für jede Benutzung und Mitbenutzung von Informatikmitteln der Universität Luzern wie auch von nicht Universitäts-eigenen Informatikmitteln, welche im Datennetzwerk der Universität Luzern betrieben werden.

31. Mai 2010

**Benutzungsordnung** Informatikmittel

## **2 Abschnitt II: Nutzung**

### **2.1 Informatikmittel für Mitarbeitende**

Grundsätzlich wird Mitarbeitenden der Universität Luzern mit einem Arbeitspensum von mindestens 50% zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein persönlicher Computer zur Verfügung gestellt. Davon ausgenommen sind Lehrbeauftragte.

Aus Gründen der Sicherheit und des effizienten Energieverbrauchs sind die persönlichen Computer bei Arbeitsende herunterzufahren und auszuschalten.

### **2.2 Einsatz privater Informatikmittel**

Private Informatikgeräte (Laptops, PDA, etc.) dürfen ausschliesslich gemäss den Vorgaben der Informatikdienste an das Datennetzwerk der Universität Luzern angeschlossen werden und zwar nur an speziell dafür vorgesehene Netzwerke ohne Zugang zu internen Servern oder internen Arbeitsplatzrechnern.

Die Installation von privater Software auf Geräten der Universität Luzern ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Informatikdienste.

### **2.3 Privater Gebrauch von Informatikmitteln der Universität Luzern**

Der Gebrauch der Informatikmittel dient grundsätzlich der Erfüllung universitärer Aufgaben gemäss Universitätsgesetz.

Die private Benutzung der Informatikmittel ist erlaubt, sofern der Gebrauch

- weder diese Weisungen, noch die Rechtsordnung noch Rechte Dritter verletzt,
- nicht kommerzieller Natur ist,
- keinen Massenversand von E-Mails beinhaltet,
- die Erfüllung der Arbeits- bzw. Studienpflichten nicht beeinträchtigt,
- keine technischen Störungen verursacht,
- nicht allgemein benutzte Informatikmittel unverhältnismässig beansprucht (Netzwerke, Internet-Zugang, etc.). Insbesondere ist die Benutzung von Peer-to-Peer-Software (P2P), das Benutzen von Internet-Radio und -TV sowie das Herunterladen von sehr grossen Dateien wie Musikdateien, Filmen, Disk-Images, etc. nicht gestattet.

Die Speicherung privater Daten auf Servern der Universität Luzern ist nicht erlaubt.

31. Mai 2010

**Benutzungsordnung** Informatikmittel

## **2.4 Zugangsberechtigungen**

Die Zugangsberechtigungen zu Informatikmitteln der Universität Luzern, welche von den Informatikdiensten betrieben werden, werden durch die Informatikdienste festgelegt.

Zugriffsgeschützte Informatikmittel der Universität Luzern sind nur nach erfolgter Authentifizierung mittels eines persönlichen Zugangsberechtigungsmittels (Passwort, PIN, Chip-Karte, Token, etc.) zugänglich.

Die Zugangsberechtigungsmittel werden den Benutzern durch die Informatikdienste zugewiesen.

Die Zugangsberechtigungsmittel sind absolut vertraulich zu behandeln. Die Bekanntgabe oder das Zugänglichmachen von persönlichen Zugangsberechtigungsmitteln an Dritte ist untersagt.

Die Informatikdienste erlassen Mindestanforderungen bezüglich der Sicherheit von Passwörtern und anderer Zugangsberechtigungsmittel.

Besteht die Vermutung, dass ein Zugangsberechtigungsmittel Unbefugten bekannt oder zugänglich wurde oder von diesen genutzt wird, muss der Benutzer dies umgehend den Informatikdiensten melden.

## **2.5 Datenschutz**

Die Bearbeitung von Personendaten ist nur im Rahmen der gesetzlichen Zwecke der Universität Luzern sowie nach Massgabe der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erlaubt.

Für Mitarbeitende der Universität gilt insbesondere auch das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) des Kantons Luzern.

## **2.6 Missbrauch der Informatikmittel**

Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die

- a) gegen diese Weisungen verstösst,
- b) gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst,
- c) Rechte Dritter verletzt.

Als missbräuchlich gelten insbesondere folgende Handlungen:

- Die Verarbeitung, Speicherung oder Übermittlung von Material mit widerrechtlichem oder unsittlichem Inhalt, wie z.B. Gewaltdarstellungen, Pornographie (Art. 197 StGB), Aufforderungen zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) oder Rassendiskriminierungen (Art. 261bis StGB). Ausnahmen zum Zwecke der Lehre und Forschung können zulässig sein, bedürfen aber der Bewilligung durch den Rektor bzw. die Rektorin;
- Die Herstellung, die Anleitung zur Herstellung oder absichtliche Verbreitung von schädlichen Programmen oder Programmteilen im Sinne von Art. 144bis Ziff. 2 StGB (Viren, Würmer, Trojaner, etc.);

31. Mai 2010

**Benutzungsordnung** Informatikmittel

- Das unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB „Hacking“): Ausspionieren von Passwörtern, unautorisiertes Absuchen von internen und externen Netzwerken auf Schwachstellen (z.B. Port-Scanning), Vorkehrung und Durchführung von Massnahmen zur Störung von Netzwerken und Computern (z.B. Denial of Service Angriffe). Der Einsatz von Port-Scannern, Sniffern, Netzwerkanalysegeräten, etc. durch die Informatikdienste zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist erlaubt;
- Datendiebstahl (Art. 143 StGB) und Datenbeschädigung (Art. 144bis Ziff. 1 StGB);
- Die Nutzung von Informatikmitteln der Universität Luzern in absichtlicher Verletzung von Lizenzbestimmungen oder Urheberrechten (z.B. widerrechtliches Kopieren von Daten und Software jeder Art);
- Das Versenden von Mitteilungen mittels elektronischer Kommunikationsmittel mit vorgetäuschten oder irreführenden Absenderangaben (inkl. technischer Adresse) oder von unverlangten Werbe-E-Mails (Spam);
- Die Belästigung oder Irreführung von Angehörigen der Universität Luzern oder Dritten durch Mitteilungen mit elektronischen Kommunikationsmitteln (z.B. mit beleidigenden, sexistischen, rassistischen, rufschädigenden oder diskriminierenden Inhalten);
- Das Einrichten von Direktanschlüssen an das Datennetzwerk der Universität Luzern (z.B. durch Installation von WLAN Access Points oder Modems)

**2.7 Konsequenzen von Missbräuchen**

Wird ein Missbrauch festgestellt oder liegt ein konkreter Verdacht eines Missbrauchs von Informatikmitteln vor, so können die Informatikdienste folgende Massnahmen treffen:

- Vorsorgliche Sperrung des Zugangs zu den Informatikmitteln, welche davon betroffen sind,

und, nach Rücksprache mit dem Rektor bzw. Rektorin, Personaldienst oder Datenschutzbeauftragtem des Kantons Luzern,

- Blockierung missbräuchlicher und rechtswidriger Daten sowie deren Sicherung und Aufbewahrung zu Beweis Zwecken,
- Löschung missbräuchlicher und rechtswidriger Daten, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Auf Anordnung des Rektors bzw. der Rektorin können weitere Massnahmen getroffen werden:

- Als Sanktionen gegen Missbräuche können fehlbare Benutzer mit der Sperrung des Zugangs zu Informatikmitteln, mit einer Nutzungseinschränkung oder einem Nutzungsverbot belegt werden.
- Gegen fehlbare Benutzer können zudem disziplinarische Massnahmen ergriffen, ein Zivilverfahren (Schadenersatzklage) eingeleitet oder Strafanzeige erstattet werden.
- Besonders schwere Fälle können zur Exmatrikulation oder Entlassung führen.

31. Mai 2010

**Benutzungsordnung** Informatikmittel

- Die durch Missbräuche und deren Folgen, einschliesslich der Aufklärung und Sanktionierung, verursachten Kosten (Untersuchungs-, Gerichts- und Anwaltskosten eingeschlossen), kann die Universität Luzern auf fehlbare Benutzer überwälzen.

### **3 Abschnitt III: Kontrollen**

#### **3.1 Kontroll- und Überwachungsmassnahmen**

Kontroll- und Überwachungsmassnahmen bezwecken in erster Linie die Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel.

Aufzeichnungen über die Nutzung der Informatikmittel sind zulässig für Randdaten, insbesondere betreffend die Nutzung der Server der Universität Luzern und des ein- und ausgehenden Datenverkehrs, sowie zur Kontrolle der Einhaltung von Lizenzbedingungen.

Zu den Protokolldaten dürfen ausschliesslich die Mitarbeitenden der Informatikdienste Zugang haben.

Der Inhalt von E-Mails, anderer elektronischer Mitteilungen und anderer von Benutzern auf persönlichen Geräten oder in persönlichen Bereichen auf Servern abgelegten Dokumente, darf ohne Zustimmung der betroffenen Benutzer nicht gelesen werden.

Aus Sicherheitsgründen, zur Verhinderung von Missbrauch oder zur Einschränkung von individuell übermäßigem Datenverkehr kann der Zugang zu bestimmten Internet-Adressen mittels Filtersperren beschränkt oder verhindert werden.

Besteht der konkrete Verdacht auf Missbrauch, können die Informatikdienste nach schriftlicher Ankündigung entsprechende Kontrollen durchführen (sollten Persönlichkeitsrechte von Benutzern tangiert werden, ausschliesslich nach Rücksprache mit dem Rektor bzw. Rektorin, Personaldienst oder Datenschutzbeauftragtem des Kantons).

Die Informatikdienste können ausserdem aus Gründen der System- und Datensicherheit an den Arbeitsplatzgeräten der Mitarbeitenden betriebliche Sicherheitskontrollen durchführen.

Mitarbeitende der zentralen Dienste der Universität Luzern sind ermächtigt, die Berechtigung von Benutzern zum Arbeiten an öffentlichen Arbeitsstationen mittels Ausweiskontrollen (insbesondere des Studierendenausweises) zu überprüfen.



31. Mai 2010

**Benutzungsordnung** Informatikmittel

#### **4 Abschnitt IV: Verantwortlichkeit und Haftung**

##### **4.1 Persönliche Verantwortung**

Jeder Benutzer ist persönlich dafür verantwortlich, dass seine Verwendung der Informatikmittel nicht gegen Bestimmungen dieser Weisungen oder gegen die Rechtsordnung (Strafrecht, Datenschutz) verstösst oder die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Lizenzbestimmungen, Persönlichkeitsrechte) verletzt.

Nimmt ein Benutzer ohne schriftliche Zustimmung des/der zuständigen Vorgesetzten oder Dozierenden kostenpflichtige Leistungen Dritter in Anspruch, so hat er alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten selber zu tragen.

Externe Datenträger wie CDs, DVDs, Disketten und USB-Datenspeicher sind vor Gebrauch auf Viren zu prüfen.

##### **4.2 Haftung**

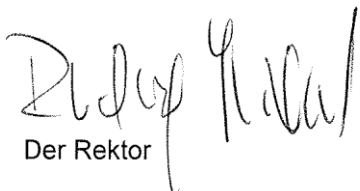
Die Benutzer haben die ihnen von der Universität Luzern zur Verfügung gestellten Informatikmittel mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen. Bei grobfahrlässig oder absichtlich verursachten Schäden und technischen Störungen an Informatikmitteln der Universität Luzern haftet in jedem Fall der Verursacher. Die nicht bestimmungsgemässe Nutzung oder Verletzung der Weisungen gilt als grobfahrlässig.

Bei grobfahrlässiger oder absichtlicher Verletzung von Rechten Dritten (insbesondere Urheberrechten und Lizenzbestimmungen) wird der Benutzer auch für denjenigen Schaden haftbar, für den die Universität Luzern allenfalls von Dritten belangt wird.

Die Universität Luzern übernimmt keine Haftung für Mängel an Informatikmitteln und deren Folgen.

Die vorliegenden Weisungen treten per 1. Juni 2010 in Kraft.

Luzern, 1. Juni 2010



Der Rektor

Prof. Dr. Rudolf Stichweh



Der Verwaltungsdirektor

lic. rer. pol. Franz Hupfer